

Ferdinand von Schirach – „Der Fall Collini“

Katharina BACKES*

Abstract

Der Beitrag analysiert die völkerrechtliche Bewertung von Partisanenerschießungen in Kriegszeiten, die justizielle Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts Deutschlands in der Nachkriegszeit am Beispiel der sogenannten „Kalten Amnestie“ sowie die strafrechtliche Bewertung eines der Hauptcharaktere des Romans „Fabrizio Collini“ im Kriminalroman „Der Fall Collini“ von Ferdinand von Schirach. Zusätzlich beleuchtet der Beitrag, wie der Autor den Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit in seinem Roman subtil verwebt und dabei seine Leserschaft beeinflusst. Zum Schluss wird das Potential von literarischen Arbeiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Problemstellungen diskutiert.

This article analyzes the assessment under international law of the execution of partisans during wartime, the post-war judicial reckoning with Nazi injustices in Germany as exemplified by the so-called „Cold Amnesty,” and the criminal law assessment of one of the main characters in the novel „Fabrizio Collini“ from Ferdinand von Schirach’s crime novel „Der Fall Collini“ [translated: „The Collini Case“]. In addition, the article examines how the author subtly weaves the conflict between law and justice into his novel, thereby influencing his readership. Finally, the potential of literary works in relation to the perception of legal issues is discussed.

I. Einleitung

„Der Sieg der Justiz war eine Niederlage der Gerechtigkeit.“¹ So werden die Geschehnisse, die der Roman „Der Fall Collini“ abbildet, zuweilen beschrieben. Dabei beginnt der Bestseller unauffällig für einen Kriminalroman: ein alter Mann wird getötet.² Doch es wäre kein Roman des ehemaligen Strafverteidigers *Ferdinand von Schirach*, würde sich dieser nicht mit mehr auseinandersetzen.³ Erst im Verlauf wird enthüllt, dass *von Schirach* einen der gravierendsten Justizskandale der Bundesrepublik Deutschland in der Auseinandersetzung mit NS-Unrecht thematisiert und somit eine Justiz zeichnet, die um Gerechtigkeit ringt.⁴ *Von Schirach* verfasst eine Parabel über den Konflikt von Recht und Gerechtigkeit, die nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch dem Justizapparat selbst das

Versagen Deutschlands in der juristischen Aufarbeitung Nazideutschlands vor Augen führt.

Verpackt in das Korsett eines Strafprozesses im ersten Rechtszug vor dem Landgericht um den italienischen Staatsangehörigen *Fabrizio Collini* als Selbstjustiz ausübenden Täter und den Industriellen *Hans Meyer* als Opfer eines Tötungsdeliktes behandelt *von Schirach* nicht nur die Tötung der Gegenwart. Er beschäftigt sich sodann auch mit den Taten desselben deutschen NS-Offiziers *Meyers* als Täter der Vergangenheit und *Collinis* als Angehöriger eines Opfers der Vergangenheit. In dieser Arbeit werden über die rechtliche Ausgangssituation hinaus (II.) die wichtigsten rechtlichen Fragestellungen des Falles *Collini* behandelt (III.). Weiter zeigt *von Schirach* in seinem Roman den philosophischen Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit auf und nutzt hierfür die literarische Gestaltungsweise des Romans (IV.). Schlussendlich wird festgehalten, inwiefern die literarische Darstellung des Romans die juristische sowie öffentliche Wahrnehmung der rechtlichen Problematik beeinflussen kann und hat (V.).

II. Die Ausgangssituation

Der Roman „Der Fall Collini“ beginnt damit, dass *Collini* das Hotel Adlon in Berlin unter dem Vorwand, Journalist einer italienischen Tageszeitung zu sein, aufsucht und einen älteren, zu diesem Zeitpunkt noch unbekannten Mann durch vier Schüsse in den Hinterkopf tötet.⁵ Anschließend tritt er in einem Akt äußerster Brutalität auf das Gesicht der Leiche ein.⁶ *Collini* versucht daraufhin nicht, seine Tat zu verbergen, sondern lässt die Polizei rufen.⁷ Die Identität des Opfers wird erst im Verlauf des Buches aufgedeckt – es handelt sich um *Hans Meyer*, einen hochangesehenen und erfolgreichen Industriellen.⁸ *Caspar Leinen*, ein junger unerfahrener Strafverteidiger, wird *Collini* als Pflichtverteidiger zur Seite gestellt.⁹ Für *Leinen* stellt sich die Verteidigung als besonders belastend dar, da das Opfer der Großvater seines verstorbenen Jugendfreundes ist, zu dessen Familie er selbst eine enge Beziehung pflegt.¹⁰ *Leinen* entscheidet sich jedoch trotz dieses persönlichen Konfliktes, die Verteidigung für *Collini* fortzuführen.¹¹

* Die Autorin ist Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. *Anja Schiemann* im Sommersemester 2026.

¹ *Brittnacher*, ZGB 2014, I (14).

² *Von Schirach*, *Der Fall Collini*, 22. Aufl. (2017), S. 8; *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, *Kriminographien*, 2018, S. 205.

³ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 205.

⁴ *Brittnacher*, ZGB 2014, I (17); *Greve*, KJ 2000, 412 (412).

⁵ *Von Schirach*, S. 7 f.

⁶ *Von Schirach*, S. 8 f.

⁷ *Von Schirach*, S. 9.

⁸ *Von Schirach*, S. 37, 39.

⁹ *Von Schirach*, S. 11, 18.

¹⁰ *Von Schirach*, S. 24 ff.

¹¹ *Von Schirach*, S. 78 f.

Der Roman folgt dem Ablauf eines Strafverfahrens. Die Geschichte startet bei der Tat *Collinis* und der anschließenden Kenntniserlangung der Strafverfolgungsbehörden gem. §§ 158 ff. StPO, daraufhin führt der Roman stringent durch die Abfolge eines Strafprozesses. *Leinen*, als Pflichtverteidiger bei notwendiger Verteidigung gem. § 140 StPO, begleitet das Vorverfahren gem. §§ 160-177 StPO, über die Obduktion (§ 87 StPO) bis hin zur Anklageerhebung (§§ 170, 200 StPO), das Zwischenverfahren (§§ 199-211 StPO) und die Hauptverhandlung (§§ 203, 226 ff. StPO) vor Gericht. Die Staatsanwaltschaft geht bereits früh im Verfahren von einem Mord gem. § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB aus, sie sieht das Mordmerkmal der Heimtücke durch die Art der Tatausführung – vier Schüsse von hinten – als erfüllt an.¹²

Währenddessen tritt die Enkelin des Opfers *Johanna* als Nebenklägerin in den Prozess ein gem. §§ 395 ff. StPO und verkompliziert nicht nur auf beruflicher, sondern auch auf persönlicher Ebene die Situation für *Leinen*. Zwischen ihr und *Leinen* entwickelt sich eine sexuelle Beziehung, während sie im Verfahren auf der Gegenseite steht und vom renommierten Rechtsanwalt *Prof. Dr. Richard Mattinger* vertreten wird.¹³ Die rechtliche Lage erscheint zunächst eindeutig, jedoch verweigert *Collini* beharrlich jede Angabe zu seinem Motiv. Und so geht *Leinen* in der Rolle des Ermittlers dem Sachverhalt auf die Spur, bis er schließlich auf *Meyers* und *Collinis* geteilte Vergangenheit stößt, die bis in den Zweiten Weltkrieg zurückreicht.¹⁴ Aufgewachsen in Italien, musste *Collini* unglaubliche Gräueltaten deutscher Soldaten miterleben: Nicht nur wurde seine Schwester vor seinen Augen von einem deutschen Soldaten vergewaltigt und erschossen, sein Vater wurde als Partisan in einer Massenerschießung getötet.¹⁵ Der leitende Offizier dieser Erschießung war *Meyer*.¹⁶ *Collini* hatte zwar in den Jahrzehnten danach versucht, auf rechtsstaatlichem Weg diesen zur Verantwortung zu ziehen, doch die Einführung eines neuen Gesetzes Ende der 60er Jahre führte zur Verjährung der Tat, sodass eine strafrechtliche Verfolgung nicht mehr möglich war.¹⁷

Und so klärt sich auch vor Gericht das Motiv des Mordes auf: Es handelt sich um einen Akt der Selbstjustiz. Bevor das Gericht über *Collini* urteilen kann, begeht dieser Suizid, das Verfahren wird eingestellt gem. § 206a Abs. 1 StPO.¹⁸ Damit lässt *von Schirach* in seinem Roman offen, wie die Justiz auf *Collinis* Tat reagiert hätte. Sowohl *Collinis* Schuld als auch *Meyers* wird im Roman diskutiert, jedoch nicht endgültig juristisch festgestellt.

III. Die wichtigsten rechtlichen Fragestellungen im Roman

Von Schirachs Justizroman¹⁹ behandelt eine Reihe an rechtlichen Fragestellungen, unter anderem die rechtliche Bewertung der Partisanenerschießung, die sogenannte „kalte Amnestie“ im Nachkriegsdeutschland und die Strafbarkeit *Collinis*.

a) Völkerrechtliche Bewertung der Partisanenerschießung

Von Schirachs Roman inszeniert über das eigentliche Gerichtsverfahren hinaus in Rückblenden das Motiv *Collinis*: Rache für eine während des Zweiten Weltkrieges begangene Partisanenerschießung unter der Leitung von *Meyers*, der auch *Collinis* Vater zum Opfer fiel.²⁰ *Meyer* musste sich zu Lebzeiten nie rechtlich für diese Tat verantworten, ihre Verjährung führte 1969 zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Stuttgarts.²¹ Interessant ist jedoch, wie die Tat ohne die Verjährung rechtlich zu bewerten ist.

Eine Parallele zwischen *von Schirachs* Figur *Meyer* und dem realen SS-Offizier Friedrich Engel kann und muss gezogen werden, *von Schirach* selbst benennt dessen Fall als seine Inspiration.²² In der Realität kam es nicht am 16. sondern am 15. Mai 1944 in einem Kino, und nicht in einem Café, zu einem Bombenanschlag einer Partisanengruppe, bei dem 5 statt 2 deutsche Soldaten starben.²³ Als Sühneaktion wurden am 19. Mai 1944 am Turchino-Pass, einem Pass in der Provinz Genua, 59 italienische unbeteiligte Gefangene des selben Gefängnisses wie im Roman erschossen, nicht 20.²⁴ Die Exekution wurde, wie im Roman, vor allem durch ein Exekutionskommando der deutschen Marine durchgeführt.²⁵ Dr. Friedrich Engel war ab 1943 Leiter des Außenkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in Genua.²⁶ Die fiktive Figur *Meyer* war SS-Sturmabführer, befehlshabender Offizier während der Partisanenerschießung und Leiter der „Dienststelle der Nazis in Genua“.²⁷ *Von Schirach* geht so weit, dass die Erzählfigur, der Dolmetscher, auch in der Realität existierte.²⁸ Selbst das Vorgehen während der Erschießung gleicht einander. *Von Schirach* beschreibt folgendes: „Zehn Soldaten stellten sich in einer Reihe auf, fünf, sechs Meter von der Grube entfernt. Fünf Gefangene wurden zur Grube geführt, bis sie auf einer Holzlatte standen. Sie sahen in die Mündungen der Gewehre, die Augen unverbunden. Keine Erklärung, kein Priester, niemand sprach. Der Offizier gab die Kommandos: „Entsichert“, „Legt an“, „Feuer frei“. Dann sofort zehn Schüsse. (...) Die Männer fielen rückwärts in das Loch. Danach brachten die

¹² *Von Schirach*, S. 61.

¹³ *Von Schirach*, S. 45, 88 f.

¹⁴ *Von Schirach*, S. 118 ff., 133 ff.

¹⁵ *Von Schirach*, S. 137 f., 153 ff.

¹⁶ *Von Schirach*, S. 177.

¹⁷ *Von Schirach*, S. 177 f.

¹⁸ *Von Schirach*, S. 191; *Ritscher*, in: BeckOK-StPO; 58. Edition (2025), § 206a Rn. 6.

¹⁹ Vgl. *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (1).

²⁰ *Von Schirach*, S. 158, 177.

²¹ *Von Schirach*, S. 172.

²² *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (16 Fn. 26).

²³ *Von Münch*, Geschichte vor Gericht, 2004, S. 7; *von Schirach*, S. 150; *BGH*, NJW 2004, 2316 (2317).

²⁴ *Von Schirach*, S. 153; *BGH*, NJW 2004, 2316 (2317); Zitiert über: *Gedenkorte Europa*, online abrufbar unter: <https://www.gedenkorte-europa.eu/content/list/451/> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026); *Von Münch*, Geschichte vor Gericht, S. 8.

²⁵ *LG Hamburg*, Urt. v. 05.07.2002, JuNSV Bd. XLIX, S. 16.

²⁶ *LG Hamburg*, Urt. v. 05.07.2002, JuNSV Bd. XLIX, S. 4.

²⁷ *Von Schirach*, S. 151.

²⁸ Zitiert über: *NS-Täter in Italien*, Online abrufbar unter: <https://www.ns-taeter-italien.org/de/massaker/turchino-pass> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

Soldaten weitere fünf Partisanen. Zwischendurch kletterte ein älterer Unteroffizier mit Pistole über eine kleine Leiter in die Grube. (...) Zwei Männern schoss er dort unten in den Kopf. (...) Die Partisanen sahen ihren eigenen Tod.²⁹ Von der Anfahrt über die Grube bis hin zu den „Gnadenschüssen“ ist all dies auch in der Realität so geschehen.³⁰ Doch wie wurde das Ganze von deutschen Gerichten bewertet?

Das *LG Hamburg* verurteilte *Engel* im Jahr 2002 für den 59-fachen tateinheitlich begangenen Mord der Partisanen zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren.³¹ Dabei berief sich das Gericht auf die Grausamkeit der Tatausführung als Mordmerkmal. Der *BGH* entschied daraufhin 2004 jedoch, das Urteil des *LG Hamburg* aufzuheben, da die Richter:innen der Ansicht waren, dass die Tat zwar objektiv grausam war, die subjektive Grausamkeit des Angeklagten jedoch nicht ausreichend bewiesen wurde.³² Das *LG Hamburg* hätte dies durch ein erneutes Aufrollen des Prozesses vornehmen können, entschied sich jedoch wegen des fortgeschrittenen Alters *Engels* dagegen.³³

Im ursprünglichen Urteil stellte das *LG Hamburg* fest, dass Sühneerschießungen grundsätzlich gemäß des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes als Erwiderung von völkerrechtswidrigen Angriffen – wie das Sprengstoffattentat im Kino in Genua einer war³⁴ – erlaubt waren.³⁵ Jedoch musste eine klare Einhaltung einer Humanitätsschranke festgestellt werden, um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten.³⁶ Die Sachverständige *Frau Dr. Schwan* wird im Roman durch *von Schirach* literarisch genutzt, um die Voraussetzungen zu erläutern, welche notwendig sind, damit die Geiselererschießungen völkerrechtlich erlaubt sind: Kinder und Frauen dürfen nicht getötet werden, eine vorherige Folter der Opfer ist verboten, die Tat darf nicht grausam sein, die Tötung muss anschließend öffentlich gemacht werden und ein ernsthafter Versuch muss unternommen werden, die wahren Täter:innen zu finden.³⁷ Strittig ist, wie viele Menschen getötet werden dürfen, ein Exzess darf nicht vorliegen.³⁸

Zurück zum Fall des Romans: Der reale Bombenanschlag im Kino wurde im Nachgang strafrechtlich als Heimtückemord qualifiziert, die Soldaten waren arglos und unbewaffnet – es kann demnach davon ausgegangen werden, dass auch der fiktive Bombenanschlag so zu werten ist.³⁹ Die Sühneerschießung des Buches könnte jedoch, parallel zu der echten Tat in Genua, an der erläuterten Humanitätsschranke scheitern, denn *von Schirach* beschreibt in seinem Roman ein Tatvorgehen, das als grausam einzustufen sein könnte. Während *Mattinger* noch anmerkt,

dass *Meyers* Tat in den Sechzigerjahren von zuständigen Gerichten mutmaßlich nicht als grausam eingestuft werden würde, zeigt das reelle Verfahren *Engels*, dass der im Roman thematisierte Wandel der Rechtsprechung als Folge eines gesellschaftlichen Wandels tatsächlich eingetreten ist und heute zu einer kritischeren rechtlichen Bewertung vergleichbarer Taten führt. Dabei ist für die Definition des Merkmals „Grausam“ im völkerrechtlichen Sinne auf die Definition des Merkmals in der nationalen Strafrechtsnorm § 211 Abs. 2 StGB zurückzugreifen.⁴⁰ Demnach ist eine Tathandlung grausam, wenn dem Opfer „besonders starke Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art (...) aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung (...) [zugefügt werden].“⁴¹ Diese Schmerzen oder Qualen müssen dabei über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.⁴² Im vorliegenden Fall ist insbesondere die Zufügung seelischer Qualen in der Vorphase relevant, da die eigentliche Tötungshandlung, das Erschießen, nicht mit besonderen Qualen und Schmerzen einhergeht. Insbesondere Sachverhalte, in denen die Opfer sich ihrer baldigen Tötung bereits bewusst sind und eine geraume Zeit auf diese Tötung in Todesangst warten müssen, sind grausam.⁴³ Bereits bei Abfahrt im Marassi-Gefängnis wird eindeutig darauf hingewiesen, dass den Männern bewusst war, dass sie am selben Tag sterben würden.⁴⁴ *Von Schirach* beschreibt, dass die Geiseln in Lastwagen zu einem über eine Stunde entfernten Ort transportiert werden mit der Gewissheit, dort erschossen zu werden.⁴⁵ Die Erschießung selbst lief sodann auch besonders qualvoll für die Geiseln ab: Die Geiseln mussten mit anhören bzw. sehen, wie die Gruppen ihrer Vorgänger am Rand einer Grube erschossen wurden und in die Grube hinein fielen, in Gewissheit, dass sie als nächstes Opfer dieser Tötung werden würden.⁴⁶ Die Tötung selbst geschah ohne Augenbinde auf Befehl *Meyers*, die Geiseln sahen in ihren eigenen Tod – sowohl in die Gewehre des Exekutionskommandos, als auch auf die erschossenen Körper ihrer Mitgefangenen. Darüber hinaus gab es für die Opfer keine Möglichkeit ihre Angehörigen zu informieren oder mit einem Geistlichen zu sprechen, sie starben in der Gewissheit mitten in der Nacht an einem unbekannten Ort vergraben zu werden.⁴⁷ Jeder einzelne Umstand der Tötung und der Vortat für sich reicht möglicherweise noch nicht aus, um die Grausamkeit des Mordes anzunehmen, die Gesamtschau der Umstände genügt jedoch.

Auch das *LG Hamburg* und der *BGH* sahen in den beinahe gleich ablaufenden Vorgängen im Fall *Engel* die objektive

²⁹ *Von Schirach*, S. 156.

³⁰ *BGH*, NJW 2004, 2316 (2317).

³¹ *BGH*, NJW 2004, 2316 (2316).

³² *BGH*, NJW 2004, 2316 (2318).

³³ Zitiert über: *NS-Täter in Italien*, Online abrufbar unter: <https://www.ns-taeter-italien.org/de/massaker/turchino-pass> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

³⁴ *LG Hamburg*, Urt. v. 05.07.2002, JuNSV Bd.XLIX, S. 25.

³⁵ *LG Hamburg*, Urt. v. 05.07.2002, JuNSV Bd.XLIX, S. 25; *BGH*, BeckRS 1955, 104563, Rn. 14 f.

³⁶ *BGH*, BeckRS 1955, 104563, Rn. 15.

³⁷ *Von Schirach*, S. 169.

³⁸ *Von Schirach*, S. 170.

³⁹ *Von Münch*, S. 69 f., 83.

⁴⁰ *Von Münch*, S. 58.

⁴¹ *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, StGB, 31. Aufl. (2025), § 211 Rn. 10.

⁴² *BGH*, NStZ 2008, 29 (29).

⁴³ *Schneider*, in: *MüKo-StGB*, 5. Aufl. (2025), § 211 Rn. 138.

⁴⁴ *Von Schirach*, S. 153 f.

⁴⁵ *Von Schirach*, S. 154 f.

⁴⁶ *Von Schirach*, S. 184. *LG Hamburg*, Urt. v. 05.07.2002, JuNSV Bd.XLIX, S. 23.

⁴⁷ *Von Schirach*, S. 157; *LG Hamburg*, Urt. v. 05.07.2002, JuNSV Bd.XLIX, S. 23.

Grausamkeit für gegeben an.⁴⁸ Die objektive Grausamkeit des Tatvorgehens *Meyers* kann somit belegt werden. Fraglich bleibt jedoch das subjektive Element – die herrschende Ansicht verlangt hier, dass sich entweder aus den Umständen der Tat oder aus der Persönlichkeit des Täters eine gefühllose, unbarmherzige Gesinnung ergibt.⁴⁹ *Meyer* müsste somit sowohl die Tatumstände, welche bei den Männern zu besonderen seelischen Qualen führten, gekannt und gewollt, als auch einen Willen an der Tat gehabt haben, welcher auf eine gefühllose Gesinnung seinerseits zurückzuführen ist.⁵⁰ Anhand des Romans ist das subjektive Tatbestandsmerkmal nur schwerlich zu erforschen. Ähnlich wie Engel handelte *Meyer* aufgrund eines Befehls, die Leiden der Opfer muss er erkannt haben – dies ergibt sich jedoch lediglich durch eine Vermutung aufgrund der Tatumstände. Doch in Engels Fall entschied bereits der BGH, dass ausführlich geprüft werden müsste, ob es möglich gewesen wäre, eine humanere Art der Hinrichtung vorzunehmen, um eine subjektive Grausamkeit Engels zu belegen.⁵¹ Auch dies müsste bei *Meyer* näher untersucht werden, unter anderem ob genug personelle und sachliche Mittel zur Verfügung standen, um die Gestaltung der Sühneaktion nicht grausam zu vollziehen.⁵² Wäre der Beweis ergangen, so sei das Mordmerkmal der Grausamkeit erfüllt und die Humanitätsschranke der Sühnemaßnahme völkerrechtswidrig überschritten. Die Partisanenerschießung verstieße sodann gegen das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht. *Meyer* müsste wegen 20-fachen Tateinheitlich begangenen Mord gem. § 211 Abs. 2 Var. 6 StGB verurteilt werden.

b) Kalte Amnestie

Allerdings wurde *Meyer* in „Der Fall Collini“ nicht verurteilt, es kam nicht einmal zu einer Hauptverhandlung, um etwaige Fragen, beispielsweise der subjektiven Grausamkeit, zu klären.⁵³ *Collini* hatte Strafanzeige gegen *Meyer* erstattet, woraufhin die Staatsanwaltschaft Stuttgart in den Jahren 1968/1969 ermittelte.⁵⁴ Am 7. Juli 1969 stellte sie die Ermittlungen jedoch ein aufgrund von Verjährung der Taten.⁵⁵ Wie es hierzu kommen konnte und ob dies der einzige juristisch vertretbare Umgang mit der Thematik zur damaligen Zeit gewesen ist, soll im Folgenden näher beleuchtet werden.

Im Jahr 1968 wurde ein neugefasster § 50 Abs. 2 StGB durch das EGOWiG in den bereits bestehenden § 50 StGB eingefügt, diese Änderung trat am 01. Oktober 1968 in Kraft.⁵⁶ Folgende Fassung wurde verabschiedet, die heutzutage in § 28 Abs. 1 StGB inhaltlich übertragen ist⁵⁷: „(2) Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.“⁵⁸ Vor Neufassung des Paragraphen wurde ein Gehilfe grundsätzlich wie ein Täter bestraft, egal ob er selber besondere persönliche Merkmale besaß, solange er von ihnen wusste.⁵⁹ Nun musste der Gehilfe über das Wissen hinaus diese strafbegründenden persönlichen Merkmale selber aufweisen.⁶⁰ Zum Verständnis: Bei dem Begriff besondere persönliche Merkmale handelt es sich, übertragen auf den Mordparagraphen § 211 StGB, nur um täterbezogene Merkmale der 1. und 3. Gruppe, tatbezogene Merkmale der 2. Gruppe sind somit nicht betroffen.⁶¹ Um zu verstehen, wann ein persönliches Merkmal eine Strafe begründet, muss das Verhältnis von § 211 StGB zu § 212 StGB betrachtet werden. Dies ist umstritten, gemäß der Rechtsprechung ist der Mordtatbestand ein eigener, isolierter Tatbestand und begründet somit gemäß des damals gültigen § 50 Abs. 2 StGB die Strafbarkeit des Täters erst.⁶² Fehlten diese strafbarkeitsbegründenden Merkmale beim Teilnehmer, so musste dessen Strafe gemildert werden gem. § 50 Abs. 2 StGB. Entscheidend hierfür war, dass der BGH 1962 in seinem *Staschynkij*-Urteil feststellte, dass jemand, der tötet und die Tötungshandlung ausübt, trotzdem nur Teilnehmer sein kann.⁶³ Es kam zur Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme demnach vor allem auf den Willen zur Täterschaft an.⁶⁴ Solange der:die Ausführende aufgrund eines Befehls handelte, konnte somit ein eigener Täterwille negiert werden.⁶⁵ Lediglich bei einer Exzesstat oder bei Handeln aufgrund eigenen Tatinteresses wurde ein Täterwille angenommen.⁶⁶ Diese extrem subjektivierte Ansicht hatte zur Folge, dass nur die oberste Riege der Nationalsozialisten, wie auch von *Schirachs* Roman feststellt,⁶⁷ als Täter eingestuft werden konnten.⁶⁸ Dabei war eine Einstufung auch nach der Tatausführung möglich – dies macht die Tatherrschaftslehre der Literatur, die bereits in den 30er Jahren vertreten wurde.⁶⁹ Hiernach ist Täter, wer das Tatgeschehen beherrscht und die zentrale

⁴⁸ BGH, NStZ 2005, 36 (37); LG Hamburg, Urte. v. 05.07.2002, JuNSV Bd.XLIX, S. 18.

⁴⁹ BGH, NJW 1952, 1303 (1303), BGH, NStZ 1982, 379 (379).

⁵⁰ BGH, Urte. v. 21.08.1980 – 4 StR 346/80.

⁵¹ BGH, NStZ 2005, 36 (37 f.).

⁵² BGH, NStZ 2005, 36 (38).

⁵³ Von *Schirach*, S. 172.

⁵⁴ Von *Schirach*, S. 172, 175.

⁵⁵ Von *Schirach*, S. 172, 176, 177.

⁵⁶ Rottleuthner, in: *Lerch*, Die Sprache des Rechts, 2004, S. 307, Fn. 1; *Küper*, JZ 2017, 229 (230).

⁵⁷ Zitiert über: *Unrecht mit Recht*, online abrufbar unter: <https://www.readerunrechtmitlecht.de/reader/verjahrunsamnestie-fur-ns-unrecht> (zuletzt abgerufen am 06.04.2026); *Küper*, JZ 2017, 229 (230).

⁵⁸ BT-Drs. V/1319.

⁵⁹ *Greve*, KJ 2000, 412 (412 f.).

⁶⁰ *Greve*, KJ 2000, 412 (413).

⁶¹ *Saliger*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger*, StGB, 6. Aufl. (2023), § 211 Rn. 4.

⁶² BGH, NJW 1989, 2826.

⁶³ BGH, NJW 1963, 355.

⁶⁴ BGH, NJW 1963, 355 (358).

⁶⁵ BGH, NJW 1963, 355 (358).

⁶⁶ Zitiert über: *Unrecht mit Recht*, online abrufbar unter: <https://www.readerunrechtmitlecht.de/reader/taterschaft-oder-teilnahme-zur-bedeutsamkeit-der-abgrenzung-von-strafrechtlichen-beteiligungsformen-bei-der-verfolgung-nationals> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

⁶⁷ Von *Schirach*, S. 180 f.

⁶⁸ Zitiert über: *Unrecht mit Recht*, online abrufbar unter: <https://www.readerunrechtmitlecht.de/reader/taterschaft-oder-teilnahme-zur-bedeutsamkeit-der-abgrenzung-von-strafrechtlichen-beteiligungsformen-bei-der-verfolgung-nationals> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

⁶⁹ *Weißer*, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), Vorb. zu den §§ 25 ff. Rn. 53; v. *Frankenberg*, KJ 2018, 137 (138).

Figur im Ablauf der Tatbestandsverwirklichung darstellt.⁷⁰ Die Ausführenden der Tat wären somit trotz Befolgen eines Befehls als Täter anzusehen und als solche zu bestrafen.

1969 entschied der BGH das erste Mal über die Anwendung des neuen § 50 StGB und seine Auswirkungen auf die Verjährungsfristen im Rahmen einer Revision eines ehemaligen Sicherheitspolizisten gegen seine Verurteilung aus Beihilfe zum Mord aufgrund seiner Beteiligung an Deportationen von Juden:Jüdinnen aus Ghettos in Vernichtungslager.⁷¹ Der Verurteilte hatte selbst laut Gericht nicht den niedrigen Beweggrund des Rassenhasses⁷², dieser lag nur beim Täter vor.⁷³ Allerdings hätte es nahe gelegen, die Tat selbst als grausam einzustufen, zumal Hinweise hierfür dem Schwurgericht bereits vorlagen, wie zum Beispiel die Erschießung transportunfähiger Menschen vor ihren Angehörigen.⁷⁴ Das Schwurgericht und der 5. Senat des BGHs versäumten dies und verschoben somit den Strafraum nach § 50 Abs. 2 StGB.⁷⁵ Gem. § 67 Abs. 1 StGB a. F. belief sich die Verjährungsfrist demnach auf 15 Jahre, diese war bereits abgelaufen – die Tat war verjährt.⁷⁶ Die Beihilfe zum Mord – sowie die täterschaftliche Mordbegehung – wären ansonsten erst nach damaliger 20 jähriger Frist verjährt.⁷⁷ Der bekannte Satz „Mord verjährt nicht“ wurde erst durch eine Aufhebung der Verjährung für den Mord und Völkermord durch den Deutschen Bundestag am 03. Juli 1979 beschlossen, nach einem jahrzehntelangen Konflikt zwischen der Strafverfolgung von NS-Unrecht und rechtsstaatlichen Gleichheitsgrundsätzen.⁷⁸ Nicht nur hatte man 1965 ein Gesetz beschlossen, das den Beginn der Verjährungsfrist von NS-Taten auf den 31. Dezember 1949 datierte.⁷⁹ Darüber hinaus hatte man dann 1969 – das Jahr, in dem Morde somit verjährt wären – die Verjährungsfrist auf 30 Jahre festgesetzt und erst als man sich 1979 erneut mit der Frage der Verjährung beschäftigte, entschied man sich, von der Verjährung bei Morden und Völkermorden abzusehen.⁸⁰ Jedoch entschied der BGH im Jahr 1969 diesem Bemühen entgegen die Einstufung der meisten Verbrecher der Zeit des Nationalsozialismus als Teilnehmer, nicht als Täter. Die Verjährungsdebatte war somit für diese nicht weiter relevant. Ihre Taten verjährten bereits deutlich früher – die

Ermittler:innen der Staatsanwaltschaft hätten bereits Anfang 1960 aktiv werden müssen, außer eine Verjährungsunterbrechung lag zwischenzeitlich vor.⁸¹ Das Urteil des BGH schlug sowohl dogmatisch als auch justizgeschichtlich Wellen.⁸² Weitere Gerichtsverfahren und Ermittlungsverfahren wurden, wie auch im Roman berichtet,⁸³ in den nächsten Jahren aus demselben Grund eingestellt.⁸⁴

Die Aussage, es habe sich um eine „kalte Amnestie für fast alle“⁸⁵ gehandelt, hätte jedoch nicht zwingend zutreffen müssen. Die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte hätten auch verschiedene Aspekte anders auslegen und somit anders urteilen können. Beispielsweise hätte, insbesondere auch im Fall *Meyers*, näher untersucht werden können, ob die Ausführenden nationalsozialistischer Taten nur aufgrund eines Befehls handelten oder ob sie nicht zusätzlich das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe aufwiesen. Dann hätte § 50 Abs. 2 StGB nicht angewendet werden müssen.⁸⁶ Darüber hinaus ist § 50 Abs. 2 StGB nur anzuwenden bei täterbezogenen Mordmerkmalen, sollten tatbezogene Mordmerkmale vorliegen, müssten die Strafen der Teilnehmer nicht gemildert werden. Wie bereits thematisiert könnten die Taten auch grausam gewesen sein. Dies hätte von den Staatsanwaltschaften und Gerichten näher erforscht werden müssen, da eine Verjährung der Taten dann nicht anzunehmen war. Somit hätte auch im Roman „Der Fall Collini“ die Staatsanwaltschaft Stuttgart ihre Ermittlungen nicht ohne Weiteres einstellen müssen. Eine Ermittlung hinsichtlich der besonderen Grausamkeit der Tat wurde in einigen realen Fällen auch vorgenommen, beispielsweise im Fall Engel.⁸⁷ Darüber hinaus hätte auch eine andere Auslegung der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme durch den BGH und ein Anschließen der Rechtsprechung an die herrschende Ansicht in der Literatur zu einer Strafverfolgung geführt.⁸⁸ Die Rücknahme der Gesetzesänderung war jedoch keine Möglichkeit des Umgangs mit der ungewollten Verjährung, denn das in Art. 103 Abs. 2 GG normierte und aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 3 GG folgende Rückwirkungsverbot steht dem entgegen.⁸⁹ Sobald die Verjährungsfrist einmal abgelaufen ist wie vorliegend, besteht Vertrauensschutz und das Gesetz durfte nicht nachträglich zurückgenommen werden.⁹⁰

⁷⁰ Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, 11. Auflage (2022), S. 29.

⁷¹ BGH, NJW 1969, 1181.

⁷² Der Begriff „Rasse“ muss hier im historischen Kontext betrachtet werden. Allerdings unterstellt der Begriff ein rassistisches Menschenbild, welches wissenschaftlich widerlegt ist. (Vgl. Zitiert über: Deutsches Institut für Menschenrechte, online abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rassistische-diskriminierung/begriff-rasse> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026)).

⁷³ BGH, NJW 1969, 1181 (1181).

⁷⁴ LG Kiel, Ur. v. 19.03.1968, JuNSV Bd.XXVII, S. 410.

⁷⁵ BGH, NJW 1969, 1181 (1183).

⁷⁶ BGH, NJW 1969, 1181 (1183).

⁷⁷ Küper, JZ 2017, 229 (229 Fn. 5); Zitiert über: Deutschlandfunk, online abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20190421070714/https://www.deutschlandfunk.de/verjaehrung-von-ns-morden-ein-kompromiss-als-meilenstein.724.de.html?dram:article_id=313704 (zuletzt abgerufen am 06.04.2026).

⁷⁸ Zitiert über: Deutschlandfunk, online abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20190421070714/https://www.deutschlandfunk.de/verjaehrung-von-ns-morden-ein-kompromiss-als-meilenstein.724.de.html?dram:article_id=313704 (zuletzt abgerufen am 06.04.2026).

⁷⁹ BGBl. III 450-8.

⁸⁰ Zitiert über: Deutschlandfunk, online abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20190421070714/https://www.deutschlandfunk.de/verjaehrung-von-ns-morden-ein-kompromiss-als-meilenstein.724.de.html?dram:article_id=313704 (zuletzt abgerufen am 06.04.2026).

⁸¹ Greve, KJ 2000, 412 (422); BGH, NJW 1969, 1181 (1183).

⁸² Küper, JZ 2017, 229 (229).

⁸³ Von Schirach, S. 182.

⁸⁴ Zitiert über: Landesarchiv Berlin: Handakte Staatsanwaltschaft Berlin (S. 193 ff.), online abrufbar https://www.landessarchiv-berlin.findbuch.net/pics/~larch.verwalt-berlin.de/~Freigaben/~AUGIAS%20Pr%C3%A4sentationen/~B_Rep_057-01._~PDF._~4718.pdf#page=193b (zuletzt abgerufen am 10.04.2026).

⁸⁵ Von Schirach, S. 182.

⁸⁶ Rottleuthner, in: Lerch, Die Sprache des Rechts, 2004, S. 320.

⁸⁷ Greve, KJ 2000, 412 (422); LG Hamburg, Ur. v. 05.07.2002, JuNSV Bd.XLIX, S. 18.

⁸⁸ Rottleuthner, in: Lerch, Die Sprache des Rechts, 2004, S. 320.

⁸⁹ Radtke, in: BeckOK GG, 64. Edition (2025), Art. 103 Rn. 44 f.

⁹⁰ BGH, NJW 2005, 3363 (3366); Papier/Möller, NJW 1999, 3289 (3291).

Trotzdem konnte aufgezeigt werden, dass die sogenannte „kalte Amnestie“ keine Unausweichlichkeit war, sondern dass auch die Justiz in ihrer Rechtsprechung ihren Teil zur Verjährung der Strafverfolgung des NS-Unrechts beigetragen hat. Dies ist nicht verwunderlich, schaut man sich einmal die Besetzung der Justiz zur damaligen Zeit mit Personal an, welches selbst eine nationalsozialistische Vergangenheit hat. Vier der fünf Richter des 5. *Strafsenats* des BGH hatten beispielsweise beim genannten Urteil 1969 eine nationalsozialistische Vergangenheit.⁹¹ Darüber hinaus wird bis heute spekuliert, ob der damals für die Verfassung des EGOWiG zuständige Dr. *Eduard Dreher*, welcher zu NS-Zeiten als Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck unter anderem Todesstrafen für Bagatelldelikte forderte und nie zur Verantwortung gezogen wurde, diese Verjährung vorausgesehen und gewollt hat, oder ob diese wirklich – wie er selber zu Lebzeiten behauptete – ein Versehen war.⁹² Dass die Justiz auch anders kann, zeigt sich in den Verfahren der Spätverfolgung von NS-Unrecht.⁹³ Beispielsweise entschied das LG Aachen 2010, im Widerspruch zur Gehilfenrechtsprechung des BGH, dass der Angeklagte, welcher 1944 als Angehöriger eines SS-Sonderkommandos auf Befehl drei Zivilisten ermordete, als Täter einzustufen sei.⁹⁴ Somit zeigt sich, dass nicht nur die Gesetze, sondern auch die Rechtsprechung maßgeblich daran beteiligt ist und war, zu entscheiden, wen sie gesetzlich schützen will und wen nicht.⁹⁵

c) Strafbarkeit *Collinis*

Fraglich bleibt, wie das Strafverfahren gegen *Collini* ausgegangen wäre, hätte dieser keinen Suizid begangen.

aa) Mord oder Totschlag: Mordmerkmale:

Die vorsätzliche rechtswidrige und schuldhaft Tötung *Meyers* durch *Collini* ist festzustellen. Damit *Collini* sich gem. § 211 StGB und nicht gem. § 212 StGB strafbar gemacht hat, müssten Mordmerkmale vorliegen.

(i) Heimtücke

Collini könnte das Mordmerkmal der Heimtücke gem. § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB erfüllt haben. Dabei handelt heimtückisch, wer die auf der Arglosigkeit beruhende Wehrlosigkeit des Opfers bewusst in feindlicher Willensrichtung zur Tötung nutzt.⁹⁶ Das Opfer ist arglos, wenn es zu Beginn des Tötungsangriffs nicht mit einem solchen Angriff rechnet.⁹⁷ *Collini* traf *Meyer* unter falschem Vorwand und falscher Identität.⁹⁸ Auch wurden die Schüsse von hinten

ausgeführt, der erste Schuss vermutlich während das Opfer kniete.⁹⁹ Zwar wird durch *von Schirachs* Auslassung der genauen Tötungshandlungen nicht eindeutig belegt, in welchem Moment das Opfer von der Tötungsabsicht *Collinis* erfuhr, vom Vorliegen der Arglosigkeit kann jedoch aufgrund der genannten Umstände ausgegangen werden. Auch muss davon ausgegangen werden, dass *Meyer* trotz seiner vorangegangenen Taten zur Zeit des Nationalsozialismus arglos war, da diese bereits zeitlich deutlich zurücklagen. Wenn somit angenommen wird, dass das Opfer arglos und wehrlos war, dann muss das Mordmerkmal der Heimtücke angenommen werden. Heimtücke als tatbezogenes Mordmerkmal ist jedoch in seinem Anwendungsbereich weit, Literatur und Rechtsprechung sind sich einig, dass dieses restriktiv auszulegen ist.¹⁰⁰ Uneinigkeit besteht jedoch darüber, wie diese Restriktion vorzunehmen ist, zwei der vorherrschenden Ansichten sollen hier Erläuterung finden. Während Teile der Literatur einen besonderen Vertrauensbruch zwischen Opfer und Täter als weiteres Tatbestandsmerkmal fordern, löst die Rechtsprechung diese Restriktion durch eine Anwendung des § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB trotz der lebenslangen Freiheitsstrafe aus § 211 Abs. 1 StGB – jedoch nur, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.¹⁰¹ Fallgruppen, welche außergewöhnlichen Umstände anzudeuten sind, sind nicht abschließend, darunter fallen unter anderem Tötungen in großer Verzweiflung oder „aus gerechtem Zorn aufgrund einer schweren Provokation verübte Taten(...)“.¹⁰² Auch wenn man natürlich annehmen könnte, dass der Justizskandal einen solchen außergewöhnlichen Umstand darstellt, muss dies abgelehnt werden. Mag der Zorn *Collinis* begreifbar sein und gerecht anmuten und ist die Provokation *Meyers* durch die Tötung seines Vaters unbestreitbar, so liegt die Handlung Jahrzehnte zurück. Das mangelnde Gerechtigkeitsgefühl besteht aufgrund des Justizskandals in den 60er Jahren, nicht rein wegen der Tat. Wichtig ist, dass es bei der Einschätzung eines außergewöhnlichen Umstandes nur auf die tatbezogenen Umstände ankommt.¹⁰³ Nach der Rechtsprechungslösung ist das Mordmerkmal der Heimtücke somit nicht zu begrenzen. An der Ansicht der Literatur kann ihre unklare und divergierende Definition des Begriffes des Vertrauensbruchs kritisiert werden.¹⁰⁴ Manche wollen hierfür voraussetzen, dass sich das Opfer dem Täter anvertraut haben muss, andere lassen Vertrauensbeziehungen wie Freundschaften gelten.¹⁰⁵ Beides lag nicht vor, nach dieser Ansicht liegt kein heimtückischer Mord vor. Die Ansicht vermag jedoch nicht nur aufgrund ihrer variierenden Definition nicht zu überzeugen, darüber hinaus würden auch Angriffe aus dem Hinterhalt nicht als heimtückische Morde

⁹¹ Zitiert über: *Bundesministerium der Justiz: Die Rosenberg*, online abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Rosenburg_Symposium_1.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 08.04.2026).

⁹² Hierzu näher: *Greve*, KJ 2000, 412 (416 ff.); *Rottleuthner*, in: *Leich*, Die Sprache des Rechts, 2004, S. 318; Zitiert über: *Bundesministerium der Justiz: Die Rosenberg*, online abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Rosenburg_Symposium_1.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 08.04.2026).

⁹³ *Burghardt*, in: *Vormbaum*, Spätverfolgung von NS-Unrecht, 2023, S. 227.

⁹⁴ *LG Aachen*, BeckRS 2010, 14176.

⁹⁵ Vgl. *von Schirach*, S. 185.

⁹⁶ *BGH*, NStZ 2025, 152 (153).

⁹⁷ *BGH*, NStZ 2025, 152 (153).

⁹⁸ *Von Schirach*, S. 7, 80.

⁹⁹ *Von Schirach*, S. 8, 61, 67.

¹⁰⁰ *Schneider*, in: MK-StGB, § 211 Rn. 204; *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, 68. Edition (2026), § 211 Rn. 63; vgl. etwa *BGH*, NStZ 2025, 227 (Rn. 21).

¹⁰¹ *Schneider*, in: MK-StGB, § 211 Rn. 204; *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, § 211 Rn. 63; vgl. etwa *BGH*, NStZ 2025, 227 (Rn. 21).

¹⁰² *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, § 211 Rn. 131.

¹⁰³ *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, § 211 Rn. 63.

¹⁰⁴ *Schneider*, in: MK-StGB, § 211 Rn. 208.

¹⁰⁵ *Schneider*, in: MK-StGB, § 211 Rn. 208.

gezählt werden – diese werden jedoch seit jeher als solche qualifiziert und sollten kriminalpolitisch auch nicht außen vorgenommen werden.¹⁰⁶ Somit ist die Literaturansicht abzulehnen, das Mordmerkmal der Heimtücke liegt bei *Collinis* Tat vor und es ist nicht restriktiv anzuwenden.

(ii) Niedrige Beweggründe

Darüber hinaus könnte *Collinis* Motiv der Selbstjustiz einen niedrigen Beweggrund gem. § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB darstellen. Dafür müsste es auf sittlich niedrigster Stufe stehen.¹⁰⁷ Ein Handeln aufgrund von Selbstjustiz bringt ein besonderes Maß an Missachtung grundsätzlicher gemeinschaftlicher Werteentscheidung zum Ausdruck – es wird sich über die Rechtswahrungsfunktion des Staates hinweggesetzt.¹⁰⁸ *Collini* erhebt sich über die Rechtsordnung und ist sowohl Richter als auch Vollstrecker der Strafe. Dabei handelt er zuwider der grundgesetzlichen Abschaffung der Todesstrafe gem. Art. 102 GG.¹⁰⁹ So sieht auch der BGH das Motiv der Selbstjustiz grundsätzlich als auf sittlich niedrigster Stufe stehend an.¹¹⁰ Allerdings hat dieser bereits in Einzelfällen festgestellt, dass eine Tat aus Selbstjustiz im Ausnahmefall nicht als niedrig anzusehen ist.¹¹¹ Einen solchen Fall nimmt der BGH an, wenn der/die Täter:in selbst eine besonders schwere Kränkung durch das Opfer mittels einer Tötung eines nahestehenden Verwandten erlebt hat.¹¹² Dabei handelt es sich bei der Tat *Collinis* nicht um eine Spontantat mit hoher Affektivität und Emotionalität über *Meyers* Tat, sondern um eine geplante Tatausführung Jahrzehnte später. Hier muss somit im Einzelfall abgewogen werden, ob die Tat *Collinis* als besonders verwerflich und verachtenswert einzuordnen ist.¹¹³ Als Maßstab nennt der BGH dafür unter anderem bezüglich der Vortat ihre „strafjustizielle Aufarbeitung, Näheverhältnis zum Getöteten (...), Grad fortdauernder persönlicher Betroffenheit (...) und konkrete objektive Umstände der Tötung (...)“.¹¹⁴ Nachdem bereits juristisch eingeordnet wurde, dass die Tat *Meyers* objektiv und möglicherweise auch subjektiv grausam war und diese sodann gegen Völkerrecht verstoßen hat, zeigt dies bereits konkrete Umstände der Tötung von *Collinis* Vater, die gegen eine Einordnung des Motivs als niedrig sprechen könnten. Darüber hinaus spricht auch das Näheverhältnis zum Getöteten und die mangelnde justizielle Aufarbeitung aufgrund eines der größten Justizversagen der deutschen Nachkriegszeit gegen eine Einstufung als sittlich auf niedrigster Stufe stehend. *Collinis* Aussage über die persönliche Betroffenheit seiner Tante¹¹⁵ erläutert, wie er und andere Opfer und Nachkommen der Opfer deutscher Kriegsverbrechen Jahrzehnte später noch unter den Taten leiden und mit dem erlebten Unrecht nicht abschließen können. Die Ansicht des BGH wird zwar zuweilen in der Literatur kritisiert,¹¹⁶ dieser ist jedoch insbesondere hier zu folgen. Vor allem die deutsche Verantwortung einer justiziellen gerechten Aufarbeitung des Kriegsunrechtes erlaubt es schlichtweg nicht, die besonderen

Umstände der Tat nicht zu betrachten und ein generelles Urteil über Selbstjustiz an dieser Stelle zu fällen. Somit stellt das Motiv der Selbstjustiz im generellen, nicht jedoch in *Collinis* Fall einen niedrigen Beweggrund dar. § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB ist nicht anzunehmen.

bb) Strafmilderung

Eine Strafmilderung im Rahmen der richterlichen Rechtsfolgenlösung der Rechtsprechung wurde mangels außergewöhnlicher Umstände abgelehnt.

cc) Ergebnis Strafbarkeit *Collini*

Hätte von *Schirach* sich somit in seinem Roman nicht für den Suizid *Collinis* entschieden, so hätte die 12. Große Strafkammer ihn des Mordes an *Meyer* gem. § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB schuldig sprechen müssen.

IV. Recht versus Gerechtigkeit: eine literarische Aufarbeitung

Während *Collini* somit aufgrund seines Suizids nicht wegen Mordes verurteilt wird, begeht *Meyer* zu Lebzeiten mehrfachen Mord und wird aufgrund eines Justizskandals nicht verurteilt. Das Recht schützt den einen und verurteilt den anderen. Diese wahrgenommene Ungerechtigkeit betont von *Schirach* in seinem Roman immer wieder, dazu nutzt er insbesondere seine Figurenzeichnung und Darstellung des Rechtssystems, um den Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit literarisch aufzuarbeiten.

a) Die Figuren *Caspar Leinen* und *Prof. Dr. Richard Mattinger* als Verkörperungen des Konflikts zwischen Recht und Gerechtigkeit

Von *Schirach* nutzt die Anwaltsfiguren *Leinen* und *Mattinger* um zwei sich gegenüberstehende Rechtsauffassungen, angelehnt an den Rechtspositivismus und das Naturrechtsdenken, in diesem Konflikt darzustellen – sie stellen somit die Verkörperung des Konflikts zwischen Recht und Gerechtigkeit dar.

aa) Inhaltliche Auseinandersetzung mit beiden Positionen im Roman

Der vorliegende Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit zeigt sich in der Frage des Umgangs mit einem verfahrensrechtlich korrekt verabschiedeten Gesetz, welches jedoch inhaltlich dazu führt, dass kein gerechtes Ergebnis erzielt werden kann.¹¹⁷ Das EGOWiG führt zu einer Verjährung der Taten *Meyers*, ohne diese wäre er wohl wegen Mordes zu verurteilen gewesen. Der rechtliche Dreh- und Angelpunkt des Romans führt somit zu einem Gefühl der Ungerechtigkeit. Der Umgang mit den hieraus entstehenden rechtlichen Fragestellungen der zwei Anwaltsfiguren,

¹⁰⁶ *Schneider*, in: MK-StGB, § 211 Rn. 208.

¹⁰⁷ BGH, NSStZ 2021, 226 (227).

¹⁰⁸ *Schneider*, in: MK-StGB, § 211 Rn. 90, 95.

¹⁰⁹ *Schneider*, in: MK-StGB, § 211 Rn. 95.

¹¹⁰ Vgl. BGH, NJW 2006, 1008 (1011); BGH, NSStZ 2019, 206 (207).

¹¹¹ BGH, BeckRS 1997, 08598, Rn. 3; BGH, NJW 2006, 1008 (1011).

¹¹² BGH, BeckRS 1997, 08598, Rn. 3; BGH, NJW 2006, 1008 (1011).

¹¹³ BGH, NJW 2006, 1008 (1011).

¹¹⁴ BGH, NJW 2006, 1008 (1011).

¹¹⁵ *Von Schirach*, S. 160.

¹¹⁶ Vgl. a.A.: *Schneider*, in: MK-StGB, § 211 Rn. 97.

¹¹⁷ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 206; vgl. *Aristoteles*, in: *Horn/Scarano*, Philosophie der Gerechtigkeit, 1. Aufl. (2002), S. 62 ff.

Leinen und *Mattinger*, ist grundverschieden. Rechtsphilosophisch behandeln ihre Rechtsauffassungen die Frage, wie sich positives Recht zu materiell-moralischen Gerechtigkeitsvorstellungen verhält.¹¹⁸ Dabei wird diskutiert, durch welche Funktion Recht legitimiert ist – durch eine „formal-soziale (...) Wirksamkeits-, Geltungs- und Ordnungsfunktion [oder einer] (...) inhaltlich-ethisch-moralischen Rechtfertigungsfunktion.“¹¹⁹

Dabei vertritt *Mattinger* eine formelle Rechtsauffassung, welche man in Verbindung setzen kann mit rechtspositivistischen Ansätzen. In rechtsphilosophischen Theorien, welche sich mit dem vorliegenden Konflikt befassen, wird meist eher vom Begriff der Moral gesprochen statt der Gerechtigkeit – dabei geht es jedoch um dieselben grundlegenden Fragestellungen.¹²⁰ Rechtspositivismus bezeichnet die Auffassung, dass Recht und Moral zwei voneinander zu unterscheidende Begriffe sind.¹²¹ *Mattingers* Rechtsansicht im Roman wird wie folgt beschrieben: „Der alte Anwalt hatte gesagt, jeder Prozess solle ein Kampf um das Recht sein, die Väter der Gesetze hätten es so vorgesehen. Die Regeln seien klar und streng, nur wenn sie beachtet würden, könnte Gerechtigkeit entstehen.“¹²² Somit geht *Mattinger* bereits davon aus, dass eine reine Befolgung des geschriebenen Rechtes zu Gerechtigkeit führt, sein formaler Blick sieht den Prozess als Ausformung von Gerechtigkeit.¹²³ *Mattinger* hat hierbei ein unerschütterliches Vertrauen in den Rechtsstaat.¹²⁴

Klassische Theorien des Positivismus haben als Zielsetzung Recht und Moral klar voneinander zu trennen – Recht soll nicht beeinflusst werden von moralischen Einwirkungen, dies nennt sich auch Trennungsthese.¹²⁵ Nuancierter sehen dies moderne positivistische Theorien.¹²⁶ Diese verweisen meist auf moralische Gründe für das Vorhandensein eines Rechtssystems.¹²⁷ So auch *Mattinger*, der auf das Rechtssystem als Auswuchs des Rechtsstaates vertraut und zuversichtlich durch dieses erwartet, Moral und Gerechtigkeit zu erzielen. *Mattinger* sagt selbst von sich: „Ich glaube an die Gesetze, und sie glauben an die Gesellschaft.“¹²⁸ Seine Rolle als Anwalt sieht er somit nicht in der Suche nach Wahrheit oder Gerechtigkeit, sondern lediglich als Anwender der Strafprozessordnung und Vertreter seines Klienten.¹²⁹ „Ein Verteidiger verteidigt, nicht mehr und nicht weniger“¹³⁰.

Die gegenteiligen Rechtsauffassungen werden in der Art der Befragung der Sachverständigen *Dr. Schwan* deutlich. *Mattinger* stellt geschickte Fragen, deren Antworten der Nebenklage dienlich sind.¹³¹ Dabei geht er soweit, dass ein falsches Bild der Wahrheit entsteht – alles im Rahmen der Strafprozessordnung.¹³² Seine Art der Befragung weißt Taktik auf, er sieht den Prozess als Krieg, den es zu gewinnen gilt.¹³³ „Auf einen Schlag muss ein Gegen-schlag erfolgen – so sieht es die Strafprozessordnung an vielen Stellen.“¹³⁴ Auf den Höhepunkt wird diese Art des Verständnisses in der Anekdote über *Mattingers* legendären Fall der Verteidigung im Strafprozess um eine angezeigte Vergewaltigung getrieben: Hier befragte *Mattinger* die anzeigende Ehefrau seines zu verteidigenden Angeklagten.¹³⁵ Als lesende Person kann nicht eingeschätzt werden, ob die Zeugenaussage der Frau, sie hätte ihren Ehemann lediglich aus Eifersucht ins Gefängnis bringen wollen, wirklich die Wahrheit abbildete.¹³⁶ Genauso gut könnte es sein, dass sie aufgrund des Druckes, den *Mattinger* auf sie ausübte, indem er sie unter anderem siebenundfünfzig Tage im Zeugenstand befragte und ihr von vornherein unterstellte, zu lügen, eine fälschliche Aussage tätigte, um der psychisch belastenden Situation zu entinnen, die eine Aussage vor Gericht für Betroffene sexualisierter Gewalt darstellt.¹³⁷ Aufgrund der Unklarheit, ob die Aussage der Frau der Wahrheit entspricht, bleibt ein Ungerechtigkeitsgefühl.

Während *Mattinger* somit prozesstaktisch seine Fragen wählt, hat *Leinen* ein gänzlich anderes Verständnis. Innerhalb seiner Befragung der Sachverständigen nutzt er zwar auch strukturierte Fragen, um auf Antworten zu kommen, die er bereits kennt, jedoch nur zur Erörterung der Wahrheit.¹³⁸ Er verschreibt sich einer Wahrheitsfindung, welche umfassend ist.¹³⁹ Mit dieser Ansicht ist *Leinen* nicht allein, manche Jurist:innen stellen die bestmögliche Sachaufklärung und die Suche nach der objektiven Wahrheit als verfassungsrechtliches Gebot im Strafverfahren auf.¹⁴⁰ Zumindest § 244 Abs. 2 StPO spricht auch von der Erforschung der Wahrheit durch die Beweisaufnahme im Strafprozess. *Leinens* Selbstverpflichtung gegenüber der Rechtsmoral und der materiellen Gerechtigkeit wird deutlich.¹⁴¹

Dabei versteht *Leinen* Recht als über den Paragraphen und den Strafprozess hinausgehend, beide müssen auch gerecht sein.¹⁴² Im Recht selbst zeigt sich der von Gustav

¹¹⁸ Vgl. *Forschner*, Die Radbruchsche Formel in den höchststrichterlichen „Mauerschützenurteilen“, 2003, S. 7.

¹¹⁹ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 211; vgl. auch *Zippeilius*, Rechtsphilosophie, 1982, S. 29 ff.; vgl. auch *Dreier*, Recht – Moral – Ideologie, 1. Aufl. (1981).

¹²⁰ *Mahlmann*, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 8. Aufl. (2024), S. 377, Rn. 1.

¹²¹ *Ott*, in: *Dreier/Willoweit*, Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Heft 51, 1. Aufl. (2016), S. 6.

¹²² *Von Schirach*, S. 101.

¹²³ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 209 f.

¹²⁴ *Von Schirach*, S. 42.

¹²⁵ *Mahlmann* (Fn. 120), S. 380; *Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts, 5. Aufl. (2011), S. 15.

¹²⁶ *Mahlmann* (Fn. 120), S. 380.

¹²⁷ *Mahlmann* (Fn. 120), S. 380.

¹²⁸ *Von Schirach*, S. 186 f.

¹²⁹ *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (11).

¹³⁰ *Von Schirach*, S. 129.

¹³¹ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 212; *von Schirach*, S. 171 f.

¹³² *Von Schirach*, S. 115 f., 171 f.

¹³³ *Von Schirach*, S. 186.

¹³⁴ *Von Schirach*, S. 164.

¹³⁵ *Von Schirach*, S. 98 f.

¹³⁶ *Von Schirach*, S. 99.

¹³⁷ Vgl. *Törnig*, Sekundäre Viktimisierung durch Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt, 1. Aufl. (2026); *von Schirach*, S. 98 f.

¹³⁸ *Von Schirach*, S. 177, 179.

¹³⁹ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 212.

¹⁴⁰ *Jahn*, Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Bd. 38, 2015, 39 (46).

¹⁴¹ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 212; *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 210.

¹⁴² *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 210.

Radbruch genannte „Wille zur Gerechtigkeit“¹⁴³, dieses hat somit eine inhaltlich-ethisch-moralische Rechtfertigungsfunktion.¹⁴⁴ Zu *Leinens* Ansicht kann eine Parallele zum Naturrecht gezogen werden, welches eine Verbindung zwischen Moral – Gerechtigkeit – und Recht sieht.¹⁴⁵ Kernthese ist die Annahme, dass es zusätzlich zum positiv niedergeschriebenen Recht noch ein überpositives Naturrecht gibt, welches unveränderlich und vom Menschen erkennbar ist – abhängig vom naturrechtlichen Ansatz durch zum Beispiel göttliche Offenbarung oder menschliche Vernunft.¹⁴⁶ Neuere Ansätze zeigen die modernen Verbindungstheorien auf, welche den Rechtsbegriff notwendigerweise an moralische und damit gerechte Maßstäbe binden.¹⁴⁷ Sie gehen davon aus, dass bei der Auslegung von Recht die moralisch vorzugswürdige Interpretation gewählt werden muss, sonst ist die Entscheidung rechtlich unvollkommen.¹⁴⁸ Recht ist nach diesen Ansätzen somit weit zu verstehen: „Recht ist die Gesamtheit der Normen, die zur Verfassung eines staatlich organisierten oder zwischenstaatlichen Normensystems gehören, sofern dieses im Großen und Ganzen sozial wirksam ist und ein Minimum an ethischer Rechtfertigung oder Rechtfertigungsfähigkeit aufweist, und der Normen, die gemäß dieser Verfassung gesetzt sind, sofern sie, für sich genommen, ein Minimum an sozialer Wirksamkeit oder Wirksamkeitschance und ein Minimum an ethischer Rechtfertigung oder Rechtfertigungsfähigkeit aufweisen“¹⁴⁹. Hiernach ist extrem ungerechtes Recht Nicht-Recht und somit ungültig.¹⁵⁰

Die deutsche Rechtsprechung hat von Zeit zu Zeit sowohl Ansichten des Naturrechtsdenkens als auch rechtspositivistische Ansichten vertreten – auf die Zeit des Nationalsozialismus beispielsweise folgte ein Wiederaufleben des Naturrechtsdenkens.¹⁵¹ Allerdings bleibt am Naturrechtsdenken zu kritisieren, dass der Umgang mit diesem in der Justiz sich aufgrund seiner Abstraktion und seiner Abhängigkeit von individuellen und schnell wandelbaren Wertvorstellungen schwer gestaltet.¹⁵² Der Rechtswissenschaftler Hans Kelsen selbst zeigt sich skeptisch gegenüber dem Begriff der Gerechtigkeit: Er bezeichnet diese als inhaltslos, da sie nie allgemeingültig, sondern immer abhängig von subjektiven ethischen Positionen ist.¹⁵³ Dies thematisieren auch die Figuren *Mattinger* und *Leinen*. Nicht nur befragt *Leinen* die Sachverständige dahingehend, ob das Urteil der Justiz bezüglich der Grausamkeit der Partisanenerschießungen heutzutage anders wäre als in den Fünfziger- und Sechzigerjahren, diese bejaht den gesellschaftlichen Wandel und somit auch den Wandel in der Rechtsprechung.¹⁵⁴ *Mattinger* kritisiert dies, indem er seinem Kontrahenten vorwirft, lediglich dem Zeitgeist zu folgen und Richter:innen unterstellt, Urteile nach politischer Korrektheit zu fällen.¹⁵⁵ *Leinen* verneint dies und

bezieht sich auch hier erneut auf den Gedanken des Naturrechts. Er sagt, dass die Erschießung der Partisanen schon immer grausam war – nach moralischen Wertvorstellungen –, die Gerichte dies lediglich nicht anerkannt haben. Sie wandten das Recht nach ihrer eigenen Vorstellung an, und nicht in dem Versuch, durch das Recht auch Gerechtigkeit herzustellen. Die moderne Verbindungstheorie würde dies eine rechtlich unvollkommene Entscheidung nennen.¹⁵⁶ Der rechtspositivistische Ansatz *Mattingers* muss jedoch auch kritisiert werden. Recht muss „vor dem Gewissen der Mehrheit der Rechtsgenossen standhalten und von dieser als konsensfähig akzeptiert werden“¹⁵⁷ – ansonsten ist ein Vertrauensverlust bzw. Ungerechtigkeitsgefühl gegenüber der Justiz zu befürchten, wie im Roman „Der Fall Collini“.

bb) Wen macht von *Schirach* zum Sympathieträger?

Von *Schirach* beeinflusst seine Lesenden in der Frage, welcher Rechtsauffassung sie sich anschließen, indem er die Anwaltsfiguren unterschiedlich charakterisiert. Den Anwalt *Leinen*, welcher als aufopferungsvoll und für Gerechtigkeit brennend dargestellt wird, macht von *Schirach* zum affektiven und nahbaren Sympathieträger. *Mattinger* hingegen zeichnet er als schlaun und gerissenen Anwalt mit viel Macht und Prestige, der kaltherzig und berechnend wirkt.

Die erste Vorstellung der beiden Figuren unterscheidet sich bereits stark. *Mattingers* Figur führt von *Schirach* in Kapitel vier des Romans ein, indem er, sich erinnernd an seine verstorbene Ehefrau, breitbeinig auf seinem Sofa sitzt und dabei von seiner Freundin oral stimuliert wird.¹⁵⁸ Nicht nur kann die Darstellung von *Fellatio* generell als Darstellung von Dominanz und Macht gedeutet werden. Das Machtgefälle zwischen den beiden Charakteren aufgrund ihres erheblichen Altersunterschiedes – *Mattinger* ist Mitte sechzig, seine Freundin wird als sehr jung beschrieben – unterstreicht diese Interpretation.¹⁵⁹ Den Akt beendet er mit einem Streicheln über ihren Kopf, was an den Umgang eines Menschen mit seinem Haustier erinnert.¹⁶⁰ Ein solch despektierlicher Umgang, gepaart mit *Mattingers* transaktioneller Einstellung zwischenmenschlicher Beziehungen gegenüber, tragen dazu bei, dass der Charakter *Mattinger* bereits beim ersten Kennenlernen berechnend, kaltherzig und mächtig wirkt.¹⁶¹ Dies führt dazu, dass im Verlauf des Romanes *Mattingers* Rechtsauffassung eingefärbt wird vom Bild, welches von der Romanfigur gefasst wurde. *Mattingers* Machtdemonstrationen ziehen sich durch den weiteren Roman. Besonders deutlich werden diese gegenüber *Leinen*, beispielsweise nachdem er *Leinen* zunächst respektvoll fragt, ob dieser

¹⁴³ Radbruch, Rechtsphilosophie, Studienausgabe, 2. Aufl. (2003), S. 209.

¹⁴⁴ Dannecker/Grobenski, in: Genç/Hamann, S. 209.

¹⁴⁵ Mahlmann (Fn. 120), S. 377, Rn. 2.

¹⁴⁶ Mahlmann (Fn. 120), S. 377, Rn. 3.

¹⁴⁷ Mahlmann (Fn. 120), S. 379.

¹⁴⁸ Mahlmann (Fn. 120), S. 379.

¹⁴⁹ Dreier, NJW 1986, 890 (896).

¹⁵⁰ Mahlmann (Fn. 120), S. 379.

¹⁵¹ Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz Grundgesetz, 108. EL (2025), Präambel Rn. 42.

¹⁵² Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz Grundgesetz, Präambel Rn. 42.

¹⁵³ Mahlmann, Konkrete Gerechtigkeit, 7. Aufl. (2024), S. 265.

¹⁵⁴ Von *Schirach*, S. 184.

¹⁵⁵ Von *Schirach*, S. 186.

¹⁵⁶ Mahlmann (Fn. 120), S. 379, Rn. 6; von *Schirach*, S. 186 f.

¹⁵⁷ Dannecker/Grobenski, in: Genç/Hamann, S. 211.

¹⁵⁸ Von *Schirach*, S. 40.

¹⁵⁹ Von *Schirach*, S. 40.

¹⁶⁰ Von *Schirach*, S. 41.

¹⁶¹ Von *Schirach*, S. 40.

Ratschläge von ihm erhalten möchte und damit den Anschein gibt, diesen als ebenbürtig anzuerkennen. Daraufhin erinnert *Mattinger Leinen* sodann doch an dessen Un-erfahrenheit: „Das ist ein Mordverfahren, kein Uniseminar.“¹⁶² Erst nachdem sich *Leinen* in *Mattingers* Augen bewährt hat, sieht *Mattinger* ihn als gleichwertig an.¹⁶³ *Leinen* stößt dieses Machtgefälle jedoch nicht übel auf, er sieht ihn als Mentor.¹⁶⁴ Dabei bleibt er sich jedoch den jeweiligen Rollen im Prozess bewusst und schafft es, *Mattinger* zu widersprechen.¹⁶⁵ Dies trägt dazu bei, dass *Leinens* Anwaltsfigur der Sympathieträger des Buches ist.

Auch sein erster Auftritt in Kapitel 2 des Romans ist ein gänzlich anderer als *Mattingers*. *Leinen* wird charakterisiert als ein junger Anwalt auf der Suche nach seinen ersten Mandaten.¹⁶⁶ Als ihm die Vertretung *Collinis* angeboten wird, ist er bereits schneller am Gericht als er angekündigt hat.¹⁶⁷ Er wirkt hochmotiviert, aber unsicher.¹⁶⁸ Es zeichnet sich schnell ab, dass *Leinen* Anwalt aus innerer Überzeugung ist.¹⁶⁹ Nicht nur gibt er dem Justiziar der Meyer-Werke bei dessen Bestechungsversuch eine deutliche Absage, darüber hinaus nimmt *Leinen* dieser Versuch auch emotional deutlich mit.¹⁷⁰ Trotz persönlicher Verwicklungen in den Fall und des eigenen Interesses, den Ziehvater in einem guten Licht sehen zu wollen, hat *Leinen* einen deutlichen Sinn für Gerechtigkeit, der ihn leitet und für den er bereit ist, Opfer zu bringen. Diese Aufopferungsbereitschaft wird unter anderem durch eine Abbildung symbolisiert, die *Leinen* im Gerichtsgebäude an einer Supraporte sieht: „Ein weißer Pelikan hackt sich die Brust auf, um mit seinem Blut die Jungen zu nähren.“¹⁷¹ Dieses Bild des Pelikans, welches bereits in der Antike als auch im Christentum genutzt wird, um bedingungslose Liebe und aufopferungsvolle Taten, darzustellen, zeigt ein Lebewesen, das sich förmlich selbst umbringt, damit seine Nachfahren überleben.¹⁷² Dies kann sowohl als Metapher für *Leinens* Verhalten im Roman als auch für ein Verständnis der Gerechtigkeit gesehen werden. Diese ist emotional und muss zu jedem Preis verfolgt werden, auch wenn die Konsequenz nicht den eigenen Interessen entspricht. So kämpft *Leinen* im Verlauf der Geschichte dafür, dass die Wahrheit der Tat ans Licht kommt, auch wenn er die Reputation seines Ziehvaters und sein eigenes Bild von diesem damit zerstört.¹⁷³ In seiner Arbeit selbst geht er nicht nur psychisch an seine Grenzen, sondern auch körperlich. Während seines Aufenthalts in Ludwigsburg nimmt er zwei Kilo ab, arbeitet die Nächte durch und ist schließlich so übermüdet, dass er auf dem Weg zum Gericht im Taxi einschläft.¹⁷⁴ *Leinen* wollte dabei schon

immer Strafverteidiger werden und vor Gericht verteidigen, ungeachtet lukrativerer Angebote.¹⁷⁵

Durch die unterschiedliche Charakterisierung entwickelt die lesende Person ein Bild von den Anwälten, welches steuert, wie ihre Rechtsauffassungen eingestuft werden: *Mattingers* rechtspositivistischer Ansatz wirkt kaltherzig, *Leinens* naturrechtlicher Ansatz wirkt leidenschaftlich und aufopferungsvoll.

b) Der Strafprozess unterteilt Menschen nach ihrer Schuld und ist nicht im Stande, Graustufen abzubilden

Die literarische Darstellung des Strafprozesses zeigt auch durch die Befragungsstile der Anwaltsfiguren auf, dass es trotz des § 244 Abs. 2 StPO in *von Schirachs* Roman nicht um eine reine Wahrheitssuche geht. *Von Schirach* selbst beschreibt den Strafprozess als Formalisierung: „Es ist also nicht die Wirklichkeit, die in einem Strafprozess abgebildet wird, es ist nur eine strafprozessuale Wahrheit, also eine formalisierte Wirklichkeit.“¹⁷⁶ Diese Einsicht, welche auch im Roman geschildert wird, führt zu einem Ungerechtigkeitsgefühl und hinterlässt bei erster Betrachtung einen negativen Eindruck des Rechtssystems. Dabei plädiert *von Schirach* jedoch, dass die Faszination des Rechts gerade diese formalisierte Wirklichkeit ist – ihre Eindeutigkeit: Richter:innen müssten Urteile fällen und können keine Kompromisse eingehen – eine Person ist am Ende eines Strafprozesses schuldig zu sprechen oder freizusprechen.¹⁷⁷ *Von Schirach* entzieht dem Roman diese Eindeutigkeit des Rechts. Hier wird mit der biographischen Geschichte der Charaktere gespielt und diese enthüllt – das Bild der Figuren bleibt nicht eindeutig. Sowohl *Collini* als auch *Meyer* werden nicht schuldig gesprochen, sind somit laut *von Schirach* vor dem Gesetz keine Mörder, obwohl der Roman sie als solche darstellt.¹⁷⁸ *Von Schirach* gewährt den Figuren keine eindeutige Zuordnung zu Gut oder Böse. Er spielt mit einer Ambivalenz, die nicht unter das rigide System des Rechts passt und deren Vereinfachung durch das Rechtssystem das Ungerechtigkeitsgefühl steigen lässt. Damit zeichnet *von Schirach* ein Bild der Gerechtigkeit, welche in Graustufen funktioniert; das Recht hingegen als Instanz, für die Schwarz-Weiß-Denken benötigt wird. *Mattinger* kontrastiert diese Eindeutigkeit des Strafprozesses mit der Ambivalenz der Menschen: „Glauben Sie mir, *Leinen*, die Menschen sind nicht schwarz oder weiß... Sie sind grau.“¹⁷⁹ Diese Ambivalenz zeigt sich insbesondere in *Meyers* Charakterisie-

¹⁶² *Von Schirach*, S. 54.

¹⁶³ *Von Schirach*, S. 187.

¹⁶⁴ *Von Schirach*, S. 53 f.

¹⁶⁵ *Von Schirach*, S. 186 f.

¹⁶⁶ *Von Schirach*, S. 12.

¹⁶⁷ *Von Schirach*, S. 12.

¹⁶⁸ *Von Schirach*, S. 19.

¹⁶⁹ Dannecker/Grobenski, in: *Genç/Hamann*, S. 211.

¹⁷⁰ *Von Schirach*, S. 125 ff.; Dannecker/Grobenski, in: *Genç/Hamann*, S. 211.

¹⁷¹ *Von Schirach*, S. 20.

¹⁷² Zitiert über: *Der kleine Garten: Symbollexikon*, online abrufbar unter: <https://www.derkleinegarten.de/mehr-infos-bilder/symbollexikon/pelikan.html> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026); Zitiert über: *ReliLex*, online abrufbar unter: <https://relilex.de/pelikan-christus-symbol/> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

¹⁷³ *Von Schirach*, S. 112, 149.

¹⁷⁴ *Von Schirach*, S. 121, 149.

¹⁷⁵ *Von Schirach*, S. 20 f., 65 f.

¹⁷⁶ Zitiert über: *Rede zum Kleistpreis*, online abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/kultur/jeder-kann-zum-morder-werden-4546543.html> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

¹⁷⁷ Zitiert über: *Ferdinand von Schirach: Vom Fremdsein in der Welt*, online abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=pDCI7RIV9Y> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

¹⁷⁸ Zitiert über: *Rede zum Kleistpreis*, online abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/kultur/jeder-kann-zum-morder-werden-4546543.html> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

¹⁷⁹ *Von Schirach*, S. 68.

rung. Er wird zu Beginn des Romans als Opfer eines Gewaltverbrechens beschrieben: Sein hohes Alter von fünf- undachtzig Jahren zeichnet das Bild eines zerbrechlichen Mannes, der geschützt werden muss.¹⁸⁰ Darüber hinaus wird der Charakter vor allem in Kindheitserinnerungen *Leinens* beschrieben, die enge Beziehung der Figuren führt zu einem eingefärbten Bild eines Mannes, der freundlich, zugewandt und großväterlich wirkt.¹⁸¹ Zusätzlich wird *Meyer* als Erfolgsgeschichte der deutschen Nachkriegszeit dargestellt, sein Reichtum und sein Ansehen aufgrund der *Meyer*-Werke wird vielfach unterstrichen.¹⁸² Erst durch die Einlassung *Collinis*, verlesen von *Leinen*, wird bewusst, dass *Meyer* dichotom ist. Sein gutes Gespür für die Führung von Unternehmen, zeigt sich auf grausame Weise auch in seiner Karriere zur Zeit des Nationalsozialismus. Durch den Satz „Seit Wochen ging das so, seit der neue Deutsche die Dienststelle der Nazis in Genua übernommen hatte und sie wie ein Unternehmen führte“¹⁸³, macht *von Schirach* deutlich, dass ein und dieselbe Person mit ihren Charaktereigenschaften im Stande ist, Gutes und Böses zu tun und eine moralische Dichotomie in sich trägt.¹⁸⁴ Durch die detaillierte Darstellung der Grausamkeit der Geiseler-schießung zeigen sich *Meyers* menschliche Abgründe.¹⁸⁵ *Meyer* steht hierbei für ein Potential an Boshaftigkeit, welches allgegenwärtig ist. Diese Ubiquität kann auch als Verweis *von Schirachs* auf Hannah Arendts Begriff der „Banalität des Bösen“ verstanden werden.¹⁸⁶ Die massive Gleichgültigkeit der Nationalsozialisten zu ihren Verbrechen, auf die Arendt mit dem Begriff hinweist, zeigt sich auch in *Meyer*, welcher die Massenerschießung von über dreihundert Personen inklusive eines Kindes mit „Sonst saubere militärische Aktion“ kommentiert.¹⁸⁷ Auch der Name *Hans Meyer* ist relevant: Die Wahl eines typischen deutschen Namens deutet an, dass die Figur stellvertretend für die Schuld der Deutschen und die Ubiquität des Bösen steht.¹⁸⁸ Darüber hinaus wird die zweite Schuld der Deutschen¹⁸⁹ im Roman durch die Figur *Meyer* thematisiert, welcher zu Lebzeiten die eigene Vergangenheit versteckte, bzw. nicht thematisierte. Seine Enkelin stellt gegen Ende des Buches stellvertretend für die deutsche Nachkriegsgeneration die Frage: „Bin ich das alles auch?“¹⁹⁰ Der Roman beantwortet die Frage durch seine Thematisierung des Verjährungsskandals zumindest für die Justiz, welche sich durch die systematische Verdunkelung in den Nachkriegsjahren erneut schuldig gemacht hat.¹⁹¹ Durch die Darstellung wird erneut aufgezeigt, dass Recht zu Ungerechtigkeit führen kann.

c) *Von Schirach* zeichnet ein rigides Strafsystem, welches Menschlichkeit nicht zulässt

Von Schirachs Roman bildet das Rechtssystem als sachlich, emotionslos und formal ab. Von der Vorsitzenden, die selbst beim Suizid *Collinis* noch regelhaft und emotionslos ihren Beschluss verkündet, über die Routine der Wachtmeister am Gericht, bis hin zu der Verlesung *Leinens*, die als „in der spröden Sprache des Gerichts“¹⁹² beschrieben wird.¹⁹³ Dabei unterstützt der juristische lakonische Sprachstil, den *von Schirach* durch seine eigene Ausbildung mit sich bringt, das Bild eines rigiden Strafsystems, welches Menschlichkeit – und die damit gleichzusetzende Gerechtigkeit – nicht zulässt, zum Beispiel in der entmenslichenden Sprache der Obduktion.¹⁹⁴ Der nüchterne Sprachstil bildet einen starken Gegensatz zu der bildlichen Sprache und der Emotionalität, mit der im Roman Gewaltakte beschrieben werden: vom Tötungsakt durch *Collini*, welcher wie ein Blutausch anmutet, bis hin zur detaillierten Grausamkeit der Massenerschießung.¹⁹⁵ Dieser Kontrast wird auch in der Beschreibung des Bürokratieapparates des Gerichts deutlich: „Hier wurde das Papier gesammelt, das auf den gewaltsamen Tod eines Menschen folgt. Akten wurden für alle Arten von Tötungen angelegt, für Mord, Totschlag, Tötung durch Sprengstoff oder Geiselnahme mit Todesfolge. An den Wänden hingen Postkarten, die von Sekretärinnen aus dem Urlaub geschickt worden waren: Sonnenuntergänge, Strände, Palmen. An den Bildschirmen der Computer klebten Fotos von Kindern und Ehemännern.“¹⁹⁶ Die Menschlichkeit der heraufbeschworenen Bilder unterstreicht die Trockenheit des Rechts.

d) Der Roman verschiebt die Frage nach Gerechtigkeit auf die lesende Person – Aufbau und Erzählperspektive

„Der Fall Collini“ spielt mit seiner Erzählstruktur zur Untermuerung des Konfliktes und zur Beeinflussung des Lesenden – der Roman verschiebt dabei die Gerechtigkeitsfrage vom Gericht auf die Lesenden. Dem chronologischen Erzählstil werden zuweilen analeptische Einschübe entgegengesetzt, welche die Handlung in der Gegenwart vorantreiben.¹⁹⁷ Der Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit wird dabei getragen von der Erzählung des formalen Verfahrensganges und kontrastierend hierzu den Kindheitserinnerungen *Leinens* sowie Einblicke in dessen emotionale Verfassung.¹⁹⁸ Dabei werden die Rückblenden auch genutzt, um das Bild von Täter und Opfer im Verlauf des Romans umzukehren. Während *Collini* zu Beginn wie der Täter des Buches erscheint, lösen die

¹⁸⁰ *Von Schirach*, S. 7 f.

¹⁸¹ *Von Schirach*, S. 8, 28, 32 f., 35.

¹⁸² *Von Schirach*, S. 26 f., 39, 47; *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (10).

¹⁸³ *Von Schirach*, S. 151.

¹⁸⁴ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 209.

¹⁸⁵ *Von Schirach*, S. 154 ff., 177.

¹⁸⁶ Vgl. *Arendt*, Eichmann in Jerusalem, Ein Bericht von der Banalität des Bösen, 14. Aufl. (2017).

¹⁸⁷ *Von Schirach*, S. 155; Zitiert über: *Deutschlandfunk Kultur*, online abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/outsourcing-moralischer-verantwortung-die-banalitaet-des-100.html> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

¹⁸⁸ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 213.

¹⁸⁹ Vgl. *Giordano*, Die zweite Schuld oder von der Last, Deutscher zu sein, 1. Aufl. (1987).

¹⁹⁰ *Von Schirach*, S. 192.

¹⁹¹ *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (16 f.).

¹⁹² *Von Schirach*, S. 132.

¹⁹³ *Von Schirach*, S. 102, 191.

¹⁹⁴ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 214; *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (8, 15); *von Schirach*, S. 56 ff.

¹⁹⁵ *Von Schirach*, S. 9, 32, 153 ff.; *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (8, 15).

¹⁹⁶ *Von Schirach*, S. 49.

¹⁹⁷ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 215.

¹⁹⁸ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 215.

Rückblenden Mitgefühl für ihn aus, er erscheint als Opfer des Romans und des formalen Rechtsstaates. Dies wird durch die literarische Beschreibung des Charakters weiter verdeutlicht. Den ersten Eindruck, der von *Collini* erlangt wird, assoziiert ihn mit dem Geruch von Schweiß, einem für Menschen unangenehmen Geruch.¹⁹⁹ Darüber hinaus betont *von Schirach* immer wieder die Körpergröße von *Collini*, er wirkt grobschlächtig und hünenhaft.²⁰⁰ Sobald das Motiv klar ist, nutzt *von Schirach* gänzlich andere Adjektive: seine Stimme wird als dunkel und weich beschrieben, insgesamt wirkt er vorsichtig und gebrochen.²⁰¹ *Meyer* hingegen wirkt zu Beginn alt, freundlich und zerbrechlich, das Motiv bleibt ungeklärt und führt zum Spannungsaufbau im Roman.²⁰² Durch die Erzählungen der Kindheit *Collinis* wird der formalen Tat eine moralische Dimension entgegengesetzt, die ein Opfer und einen Täter zeichnen, welche beide nicht mehr in ihren Rollen bleiben.²⁰³ Die Differenz zwischen materiellem Gerechtigkeitswunsch und prozeduraler Wahrheit werden durch den Erzählstil deutlich.²⁰⁴

Typisch für einen Justizroman ist die Behandlung eines juristischen Falles, der mit einem Urteil endet.²⁰⁵ Dabei wird die ritualisierte Gerichtsbarkeit mit ihrem feierlichen Charakter, ihre formalisierten Abläufe sowie das Urteil selbst genutzt, um einen exzessiven Gewaltakt zu versöhnen.²⁰⁶ Gerade durch das mangelnde Urteil der Geiseler-schießung *Meyers* kommt es zum Motiv *Collinis* und dem Beginn des Romans. Und auch der Roman selbst verweigert sich diesem Abschluss. Der Suizid *Collinis* führt zur Einstellung des Verfahrens, genauso wie auch der Fall *Meyers* in den sechziger Jahren eingestellt wurde.²⁰⁷ Die Versöhnung kann nicht eintreten.²⁰⁸ *Von Schirach* überlässt es dem:der Leser:in ein Urteil zu fällen zwischen Recht und Gerechtigkeit.²⁰⁹ Dabei beeinflusst er die Urteilsfindung weiter durch den letzten Kontakt zwischen *Leinen* und *Collini* — den Abschiedsbrief *Collinis*. Im Briefumschlag befindet sich lediglich das Bild seiner zwölfjährigen Schwester, mit der die Rückblenden im Roman beginnen.²¹⁰ *Von Schirach* hat bereits in einem Interview deutlich gemacht, dass die Nutzung eines jungen Mädchens für seine Erzählungen zu mehr Sympathie bei den Rezipienten führt.²¹¹ Hätte er stattdessen ein Foto des toten Vaters inkludiert, wäre die mitschwingende Empörung vermutlich nicht so intensiv ausgefallen.

Die gewählte Erzählstruktur untermalt somit den Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit. Die abschließende Urteilsfindung bleibt der lesenden Person überlassen, obwohl *von Schirach* diese diskret beeinflusst.

V. Beeinflussung der juristischen sowie öffentlichen Wahrnehmung der rechtlichen Problematik durch die literarische Darstellung

Romane, wie „Der Fall Collini“, eröffnen die Chance, der breiten Öffentlichkeit den Strafprozess und die deutsche Gerichtsbarkeit näherzubringen. Nicht nur vermitteln sie juristisches Wissen, sie zeigen die Abläufe eines gerichtlichen Verfahrens, bringen durch die Identifikation mit der Erzählfigur Orte wie den Obduktions- und Gerichtssaal näher und vermitteln zwischen einem intuitiven Tatverständnis und einer professionellen Einschätzung der Straftat.²¹² Auch für Jurist:innen und Jurastudierende lohnt sich ein Blick in den Roman, welcher sowohl den Beruf des:der Strafverteidigers:in abbildet als auch Einblicke in die berufliche Ausbildung ermöglicht.²¹³

Allerdings zeigt *von Schirach* einen kritischen Blick auf die Justiz, gerade durch die Darstellung des Konflikts zwischen Recht und Gerechtigkeit und der einhergehenden Emotionalisierung des:der Leser:in. Die juristische Problematik wird nicht rein analytisch dargestellt, sondern eingebettet in ein persönliches Schicksal. Zwar macht dies ein komplexes rechtliches Thema, wie die Verjährung von NS-Straftaten aufgrund von Gesetzesänderungen, ansprechender, es birgt jedoch auch die Gefahr, ein verzerrtes einseitiges Bild zu entwerfen. Dies wird ersichtlich durch die Erklärungen des Romans bezüglich des EGOWiG. Es wird zwar erwähnt, dass die Rechtsprechung des BGH eine wichtige Rolle im Verjährungsskandal spielte durch ihre Rechtsprechung zur Täterschaft und Teilnahme, allerdings wird nicht aufgezeigt, dass dies auch anders hätte entschieden werden können. Auch wird nur die Urheber-schaft Dr. Eduard Drehers erwähnt und dessen nationalsozialistische Vergangenheit. Dass viele der damals tätigen Jurist:innen eine nationalsozialistische Vergangenheit aufwiesen, wird verschwiegen.²¹⁴ Diese Vereinfachung bis hin zur Änderung juristischer Gegebenheiten kritisiert auch Prof. Dr. *Ingeborg Puppe* in ihrem Kommentar zur Literaturverfilmung des Romans 2019.²¹⁵ Dabei erreichte das Buch mit seinen Übersetzungen in verschiedenste Sprachen ein weites Publikum – es erhielt zum Beispiel den zweiten Platz beim Großen Preis der Buchhändler Japans im Jahr 2014.²¹⁶ Die berechtigte Kritik beiseite, muss

¹⁹⁹ *Von Schirach*, S. 7.

²⁰⁰ *Von Schirach*, S. 7, 13 ff, 72, 79, 82, 160.

²⁰¹ *Von Schirach*, S. 160, 173.

²⁰² *Von Schirach*, S. 8 ff.

²⁰³ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 208.

²⁰⁴ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 210.

²⁰⁵ *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (8).

²⁰⁶ *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (8).

²⁰⁷ *Von Schirach*, S. 176, 191; *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 213.

²⁰⁸ *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (16).

²⁰⁹ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 215 f.

²¹⁰ *Von Schirach*, S. 192.

²¹¹ Zitiert über: *Darf man im Ausnahmefall foltern?* Sternstunde Philosophie, online abrufbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=ezGVKf_T2Yw (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

²¹² *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 214 f.; *Brittnacher*, ZGB 2014, 1 (6).

²¹³ *Dannecker/Grobenski*, in: *Genç/Hamann*, S. 215.

²¹⁴ Siehe Fn. 91.

²¹⁵ Zitiert über: *Legal Tribune Online*, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/der-fall-collini-drama-nach-kriegsjustiz-ferdinand-von-schirach-kritik-rechtlich-historisch-falsch> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

²¹⁶ Zitiert über: *BuchMarkt*, online abrufbar unter: <https://buchmarkt.de/2014/04/09/ferdinand-von-schirach-erhalt-grossen-preis-der-buchhandler-japans/> (zuletzt abgerufen am 04.04.2026).

daher anerkannt werden, dass die Thematik des Romans erst durch diesen der Öffentlichkeit bewusst wurde. Die Emotionalisierung des Publikums, welche Empörung bezüglich der empfundenen Ungerechtigkeit nach sich zog, hat das Potential, Diskurse über unsere derzeitige Gesetzgebung und den Justizapparat hervorzurufen. Wie *von Schirach* im Anhang des Romans deutlich macht, hat die literarische Darstellung der rechtlichen Problematik auch die juristische Wahrnehmung beeinflusst. Demnach wurde Anfang 2012 eine Kommission von der Bundesjustizministerin beauftragt, die NS-Vergangenheit im damaligen BMJ aufzuarbeiten.²¹⁷ Ein Impuls wurde gesetzt zur kritischen Analyse der eigenen Vergangenheit – auf solche Reflexionsprozesse wird es *von Schirach* wohl angekommen sein.

VI. Fazit

Ferdinand von Schirachs Werk „Der Fall Collini“ hält der Justiz den Spiegel vor. Während die Geiselerchießung 1944 objektiv grausam war, hätte die subjektive Grausamkeit *Meyers* in einem Gerichtsverfahren geprüft werden müssen. Läge diese vor, hätte *Meyer* verurteilt werden müssen. Die deutsche Staatsanwaltschaft hat dies durch eine verfrühte Einstellung des Verfahrens 1969 jedoch verhindert, dabei berief sie sich auf eine Verjährung der Tat aufgrund des neu eingeführten EGOWiG. Wie aufgezeigt wurde, war dies jedoch in seiner Konsequenz keine Notwendigkeit, eine Untersuchung der Völkerrechtswidrigkeit der Partisanenerschießung wäre unter dem Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit möglich gewesen.

Nicht nur das EGOWiG selbst, sondern auch die Rechtsprechung des *BGH* trägt Schuld an den vielfachen Einstellungen in der früheren Bekämpfung des NS-Unrechts. Die Justiz Nachkriegsdeutschlands war durchsetzt von Jurist:innen mit nationalsozialistischer Vergangenheit, dies thematisiert auch der Roman. Dabei setzt *von Schirach* gekonnt den Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit in Szene. Seine Anwaltsfiguren fungieren als sich gegenüberstehende rechtsphilosophische Ideen, die sich in einem Gerichtsverfahren um die Bedeutung und das Verständnis von Recht und Gerechtigkeit streiten. Die lesende Person wird jedoch beeinflusst, welche Rechtsauffassung sie bevorzugen soll, indem *von Schirach* die Figuren unterschiedlich charakterisiert; der aufopferungsvolle *Leinen* steht dem mächtigen, aber kaltherzigen *Mattinger* entgegen. Ferner skizziert *von Schirach* einen Strafprozess, bei dem es nicht um die Wahrheitsfindung geht, sondern lediglich um deren Formalisierung. So können die Ambivalenzen der porträtierten Charaktere, hier insbesondere *Meyers*, im Strafprozess nicht abgebildet werden. Dabei steht die Figur stellvertretend für die Schuld der Deutschen – sowohl zur Zeit des Zweiten Weltkrieges als auch in den Jahrzehnten darauf durch die nicht vollständige juristische Aufarbeitung nationalsozialistischer Verbrechen – und die Ubiquität des Bösen. Angesichts der hieraus entstehenden Empörung, dem durch *von Schirach* gezeichneten rigiden Strafsystem und der Verschiebung der Frage nach Gerechtigkeit auf die lesende Person wundert es nicht, dass der Roman in seiner Resonanz eine Debatte über die deutsche NS-Vergangenheit und deren Aufarbeitung angestoßen hat.

²¹⁷ *Von Schirach*, S. 197.